



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. **Der BGH-Beschluss vom 25.4.2007 bringt Klarheit ?, was die Umrechnung bzw. Nichtumrechnung (Dynamisierung) einer Versorgung des Öffentlichen Dienstes betrifft.** Klar ist, dass eine Rente aus der VBL, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Gemeindlichen Zusatzversorgungskasse mit dem **Nennbetrag** in die Saldierung einzubeziehen ist, **wenn der Bezieher dieser Rente am Ende der Ehezeit bereits Rentner war.** Auch ist klar, dass die am Ende der Ehezeit tatsächlich bezogene Rente für die Ermittlung des Ehezeitanteils zugrunde zu legen ist und nicht eine zuvor mitgeteilte Rentenanswartschaft, wenn zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Entscheidung die Rente begonnen hat.
2. Wird die Rente auf der Grundlage der Startgutschrift und weiterer ab dem 1.1.2002 erworbener Versorgungspunkte berechnet, wird der Ehezeitanteil einer Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes teils **zeitratierlich** (aus der Startgutschrift) und teils **konkret** (ab 1.1.2002) aufgrund der erworbenen Versorgungspunkte ermittelt (gemischte Methode zur Errechnung des Ehezeitanteils).
3. **Beispiel:** Startgutschrift zum 31.12.2001: 550 €; gesamte zusatzversorgungsfähige Zeit: 365 Monate; zusatzversorgungsfähige Zeit in der Ehezeit: 225 Monate; Ehezeitanteil daraus $550 \text{ €} \times 225 \text{ Monate} : 364 \text{ Monate} = 339,97 \text{ € monatlich}$; Ab dem 1.1.2002 bis zum Ende der Ehezeit 31.10.2006 erworbene Rentenanswartschaft aus tatsächlich erzielten Versorgungspunkte: z.B. 36,50 €; Gesamtrente ehezeitlich: 376,47 €.
4. Die ehezeitliche Zusatzrente des Öffentlichen Dienstes ist nur dann mit dem Nennbetrag (d.h. ohne Dynamisierung mit Hilfe der Barwert-Verordnung) in die Saldierung einzubeziehen, wenn die Rente bereits am Ende der Ehezeit bezogen wurde (s.Ziffer 1) **oder** wenn die Versorgung schon im Anwartschaftsstadium dynamisch war (s. Leitsatz des BGH-Beschlusses) Leider ist diese Aussage des BGH sehr schwer verständlich!! Im Klartext heißt dies: Wenn die Rente nach dem Ende der Ehezeit (z.B. 31.1.2003) begonnen hat (1.11.2006) und in der **gesetzlichen** Rentenversicherung in dieser Zeit die Rente dynamisiert worden ist (am 1.7.2003 um 1,04 %), ist die ehezeitliche Rente aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes mit der Barwert-VO (Tabelle 1 mit Anmerkung 2, eventuell Anmerkung 1) zu dynamisieren. Hätte die Rente am 1.6.2003 begonnen, wäre die ehezeitliche Rente mit dem Nennbetrag in die Saldierung einzubeziehen, da zwischen dem 31.1.2003 und dem 1.6.2003 keine Rentenanpassung vorgenommen wurde.
5. Den Beschluss habe ich so verstanden. Ich kann allerdings auch falsch liegen. Dann wäre ich um eine Korrektur meiner Ansicht dankbar.

